

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Luftseilbahn Adliswil - Felsenegg LAF AG

Datum : **Donnerstag, 28. Mai 2020, 15.45 Uhr**

Ort : **Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich**

Aufgrund der behördlichen Vorgaben gemäss der COVID-19-Verordnung 2 können die Aktionäre ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausschliesslich schriftlich ausüben. Eine persönliche Teilnahme an der Generalversammlung ist nicht möglich (siehe dazu die organisatorischen Hinweise unten).

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2019, im Einzelnen die Jahresrechnung per 31.12.2019 und den Jahresbericht zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31.12.2019 in der Höhe von CHF 49'929 wie folgt zu verwenden:

	CHF
Zuweisung an die gesetzliche Reserve	2'496
Zuweisung gebundene Spezialreserve	31'622
Zuweisung freie Spezialreserve	15'811
Vortrag auf neue Rechnung	-
	49'929

3. Entlastung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Statutenänderungen

4.1 Aufteilung von Artikel 1 der Statuten in zwei Artikel und Zweckänderung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 1 der Statuten (Firma, Sitz, Dauer, Zweck, Zweigniederlassungen, Beteiligungen) in zwei Artikel aufzuteilen und den Zweck wie folgt zu ändern (Änderungen markiert):

Aktuelle Version		Beantragte Änderungen - neue Version	
I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck		I. Firma, Sitz, <u>und</u> Dauer <u>und</u> Zweck	
<u>Art. 1</u>		<u>Art. 1</u>	
Firma	Unter der Firma Luftseilbahn Adliswil – Felsenegg LAF AG - im folgenden Gesellschaft genannt -	Firma	Unter der Firma Luftseilbahn Adliswil – Felsenegg LAF AG - im folgenden Gesellschaft genannt -
Sitz	besteht mit Sitz in Adliswil eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.	Sitz	besteht mit Sitz in Adliswil eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.
Dauer	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.	Dauer	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
		II. Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen	
		<u>Art. 2</u>	
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der darauf gestützten Konzession den Bau und	Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der darauf gestützten Konzession den Bau und

	<p>Betrieb der Luftseilbahn von Adliswil nach Felsenegg (Stallikon). Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten, vermieten und veräussern.</p> <p>Die AG verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.</p>		<p>Betrieb der Luftseilbahn von Adliswil nach Felsenegg (Stallikon). Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten, vermieten und veräussern.</p> <p>Die AG verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.</p>
Zweigniederlassungen, Beteiligungen	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.	Zweigniederlassungen, Beteiligungen	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.

4.2 Generelle Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung sodann im Zusammenhang mit der Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien und weiteren Anpassungen, wie namentlich der Einführung des Rechts der Stadt Adliswil zur Abordnung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, die Zustimmung zu sämtlichen im Anhang zur Einladung beschriebenen Statutenänderungen, soweit diese nicht bereits vom Antrag zu Traktandum 4.1 erfasst sind.

Adliswil, 17. April 2020

Luftseilbahn Adliswil - Felsenegg LAF AG
Für den Verwaltungsrat:
Werner Michel, Präsident

Organisatorische Hinweise

1. Anmeldung und schriftliche Abstimmung

Nur registrierte Aktionäre dürfen ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausüben! Um den behördlichen Auflagen gemäss der COVID-19-Verordnung 2 zu entsprechen, wird die Stimmabgabe bei der Generalversammlung ausschliesslich schriftlich erfolgen. Eine persönliche Teilnahme der Aktionäre an der Generalversammlung ist nicht möglich.

Im Aktienregister der LAF eingetragene Aktionäre müssen keinen Aktienbesitznachweis mehr erbringen. Noch nicht eingetragene Aktionäre werden aufgefordert, ihrer Meldepflicht gem. Art. 697i OR umgehend nachzugehen, ansonsten können die Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden. Eine Registrierung bis spätestens 20. Mai 2020 ist deshalb unerlässlich. Vom 21. Mai 2020 bis und mit 28. Mai 2020 ruht das Aktienregister. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. +41 44 206 45 11 oder auf www.laf.ch unter "Unternehmen - Aktionäre".

Aktionäre, die ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung durch schriftliche Abstimmung ausüben möchten, sind gebeten, das Abstimmungsformular an die Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg LAF AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich, zu senden. Das Abstimmungsformular kann bei der Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg LAF AG bestellt werden. Die Abstimmungsunterlagen sind bis spätestens am 20. Mai 2020 (Poststempel massgebend) einzureichen.

2. Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2019 (inkl. Finanzbericht 2019 und Revisionsbericht) kann unter Tel. +41 44 206 45 11 oder info@szu.ch angefordert oder auf der Homepage www.laf.ch ab 17. April 2020 unter "Aktuell – Generalversammlung LAF 2020" abgerufen werden. Diese Unterlagen liegen ausserdem ab dem 17. April 2020 unter Voranmeldung am Sitz der Gesellschaft, Zeltgstrasse 80, 8134 Adliswil, zur Einsicht auf. Das Protokoll der letzten Generalversammlung kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Präambel	Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, unbesehen um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.	Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, unbesehen um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.
	I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck	I. Firma, Sitz und Dauer
	<u>Art. 1</u>	<u>Art. 1</u>
Firma	Unter der Firma Luftseilbahn Adliswil - Felsenegg LAF AG - im folgenden Gesellschaft genannt -	Unter der Firma Luftseilbahn Adliswil - Felsenegg LAF AG - im folgenden Gesellschaft genannt -
Sitz	besteht mit Sitz in Adliswil eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.	besteht mit Sitz in Adliswil eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.
Dauer	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
		II Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen
		<u>Art. 2</u>
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der darauf gestützten Konzession den Bau und Betrieb der Luftseilbahn von Adliswil nach Felsenegg (Stallikon). Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten, vermieten und veräussern. Die AG verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der darauf gestützten Konzession den Bau und Betrieb der Luftseilbahn von Adliswil nach Felsenegg (Stallikon). Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten, vermieten und veräussern. Die AG verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Zweigniederlassungen, Beteiligungen	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.
	II. Aktienkapital und Aktien	III. Aktienkapital und Aktien
	<u>Art. 2</u>	<u>Art. 3</u>
Aktienkapital / Aktienart	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 700'000.-- und ist eingeteilt in 2'800 Inhaberaktien zu je CHF 250.-- nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 700'000.-- und ist eingeteilt in 2'800 Namenaktien zu je CHF 250.-- nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.
Aktientitel	Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.	Die Gesellschaft kann auf die Ausgabe von physischen Aktien bzw. Zertifikaten verzichten oder anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.
	Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.	Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.
Aktienbuch		Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus. Die Eintragungen im Aktienbuch können nach Anhörung des betroffenen Aktionärs auf Beschluss des Verwaltungsrates gestrichen werden, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der betroffene Aktionär muss über die Streichung sofort informiert werden.

Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
	<p>Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.</p> <p>Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Personen). Der Aktionär muss der Gesellschaft innert Monatsfrist jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.</p>
III. Organe der Gesellschaft	IV. Organe der Gesellschaft
<p><u>Art. 3</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Verwaltungsrat c) die Revisionsstelle 	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Verwaltungsrat c) die Revisionsstelle
<u>A) Die Generalversammlung</u>	<u>A) Die Generalversammlung</u>
<p><u>Art. 4</u></p> <p>Arten der Generalversammlung</p>	<p><u>Art. 5</u></p>
<p>- ordentliche Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p>	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p>

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
- ausser- ordentliche	<p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz und den Statuten vorgesehenen Fällen.</p> <p>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.</p>	<p>Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere</p> <p>a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates; b) auf Begehren der Revisionsstelle; c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird; d) wenn es Gesetz und Statuten vorsehen.</p>
	<u>Art. 5</u>	<u>Art. 6</u>
Einberufung / Zuständigkeit	Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.	Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.
		<u>Art. 7</u>
Form und Inhalt der Einberufung	Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige im Publikationsorgan gemäss Art. 17 für Mitteilungen an die Aktionäre einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen.	Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige gemäss Art. 19 für Mitteilungen an die Aktionäre in der vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre müssen überdies schriftlich orientiert werden.
Universal- versammlung	Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.	Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
	<u>Art. 6</u>	<u>Art. 8</u>

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Vorsitz Durchführung	Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates oder in deren Abwesenheit eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsrates, welches von der Generalversammlung gewählt wird.	Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.
Protokoll	Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Protokollführer	Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer.	Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer.
Stimmzähler	Die Stimmzähler werden durch die Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre durch offenes Handmehr gewählt.	Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen
	<u>Art. 7</u>	<u>Art. 9</u>
Stimmrecht	In der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.	In der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.
	<u>Art. 8</u>	<u>Art. 10</u>
Befugnisse	Die Generalversammlung beschliesst über: <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung des ihr vom Verwaltungsrat vorgelegten Geschäftsberichtes; b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzergebnisses; c) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; d) die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen und Anleihen; e) die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft; f) die Veräusserung der Pendelbahn oder von Teilen davon; 	Die Generalversammlung beschliesst über: <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung des ihr vom Verwaltungsrat vorgelegten Geschäftsberichtes, bestehend aus der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und Jahresbericht, inklusive Revisionsbericht und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses; b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzergebnisses; b) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; c) die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen und Anleihen; d) die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft; e) die Veräusserung der Pendelbahn oder von Teilen davon;

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
	g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates; h) die Wahl der Revisionsstelle; i) alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.	f) Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates; g) die Wahl der Revisionsstelle; h) alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
	<u>Art. 9</u>	<u>Art. 11</u>
Beschlüsse	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz abweichende Bestimmungen enthält, mit absoluter Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Aktienstimmen.	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist namentlich erforderlich für: a) Änderung des Gesellschaftszweckes; b) Einführung von Stimmrechtsaktien; c) Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung; d) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen; e) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; f) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; g) Auflösung der Gesellschaft.
Abstimmungsart	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, der Vorsitzende oder zehn Aktionäre verlangen eine geheime Abstimmung.	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht vom Vorsitzenden oder mindestens von einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird.
Stimmen- gleichheit	Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
	<u>B) Verwaltungsrat</u>	<u>B) Verwaltungsrat</u>
	<u>Art. 10</u>	<u>Art. 12</u>

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Mitglieder	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.</p>	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern.</p> <p>Die Stadt Adliswil ist zur Abordnung von zwei Vertretern in den Verwaltungsrat berechtigt. Die nicht durch die Stadt Adliswil abgeordneten weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.</p> <p>Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.</p>
Amtsdauer, Ersatzwahlen	<p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Für während einer Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p><u>Art. 11</u></p>	<p>Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Für während einer Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p><u>Art. 13</u></p>
Aufgaben	<p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p>	<p>Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p>
Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	<p>Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> Oberleitung der Gesellschaft; Festlegung der Organisation; Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle; Erstellung des jährlichen Voranschlages; Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; 	<p>Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; Festlegung der Organisation; Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle; Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Anlagen- und Erfolgsrechnung; Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

- f) Wahl des Geschäftsführers sowie Erteilung und Festsetzung der Art der Unterschriftsberechtigung;
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen;
- h) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbänden usw.;
- i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 12**Organisation**

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

C) Die RevisionsstelleArt. 13**Zusammensetzung**

Die Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein, insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein, noch Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Die Revisoren müssen eine Befähigung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufweisen.

- f) **Wahl seines Präsidenten sowie Vizepräsidenten sowie Erteilung und Festsetzung der Art der Unterschriftsberechtigung;**
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen;
- h) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbänden usw.;
- i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 14

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

C) Die RevisionsstelleArt. 15

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen. Die Unabhängigkeitsvorschriften sind gemäss Art. 728 OR einzuhalten.

Aufgaben	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie stellt fest, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. Schliesslich hat sie zu der vom Verwaltungsrat beantragten Verwendung des Bilanzergebnisses Stellung zu nehmen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728ff. OR.	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie stellt fest, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. Schliesslich hat sie zu der vom Verwaltungsrat beantragten Verwendung des Bilanzergebnisses Stellung zu nehmen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728ff. OR.
	Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.	Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.
	Die Revisionsstelle ist an der ordentlichen Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch durch einstimmigen Beschluss darauf verzichten.	Die Revisionsstelle ist an der ordentlichen Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch durch einstimmigen Beschluss darauf verzichten.

IV. Jahresrechnung, Verwendung des BilanzergebnissesArt. 14

Geschäftsjahr Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Rechnungslegung Für die Rechnungslegung gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 662 ff OR.

Art. 15

Verwendung des Bilanzergebnisses Ein Bilanzergebnis der Gesellschaft wird, nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen, wie folgt verwendet:

- a) Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinnes als gesetzliche Einlage in die Reserve, bis diese die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
- b) Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung (im Sinne von Art. 674 Abs. 2 OR);
- c) Allfällig ausgeschüttete Dividenden dürfen maximal 6% des Aktienkapitals betragen;

V. Jahresrechnung, Verwendung des BilanzergebnissesArt. 16

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Für die Rechnungslegung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 957 ff. OR.

Art. 17

Ein Bilanzergebnis der Gesellschaft wird, nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen, wie folgt verwendet:

- a) Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinnes als gesetzliche Einlage in die Reserve, bis diese die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
- b) Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung (im Sinne von Art. 674 Abs. 2 OR);
- ~~e) Allfällig ausgeschüttete Dividenden dürfen maximal 6% des Aktienkapitals betragen;~~

d) Verbleibender Betrag zur Verfügung der Generalversammlung unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 671 OR.

c) Verbleibender Betrag zur Verfügung der Generalversammlung unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 671 OR.

V. Auflösung, Liquidation, Fusion

VI. Auflösung, Liquidation, Fusion

Art. 16

Auflösung, Liquidation, Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer andern Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 23ff. FusG.

Art. 18

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer andern Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 23ff. FusG.

Liquidatoren, Verwertung

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.

Liquidations- überschuss

Die nach Auflösung der AG verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Anteilshaber an der Gesellschaft erhalten maximal den Nominalwert des entsprechenden Wertpapiers.

Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

VI. Bekanntmachungen

VII. Bekanntmachungen

Art. 17

Bekannt- machungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 19

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. **Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und im Übrigen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.**

VII. Schlussbestimmungen

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Mai 1997.

Art. 20

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom **1. Juni 2006**.

Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 1. Juni 2006.

Adliswil, den 1. Juni 2006

Luftseilbahn Adliswil - Felsenegg LAF AG

Walter Ess
Präsident

Clemens Schöb
Direktor

Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 28. Mai 2020.

Adliswil, den 28. Mai 2020

Luftseilbahn Adliswil - Felsenegg LAF AG

Werner Michel
Präsident

Adri Serena Ferro
Sekretärin des Verwaltungsrates